

Übersicht: Neuerungen im Aufsichtsrecht

Der Gesetzesentwurf, mit dem das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz (FMABG) geändert wird, wurde samt Materialien am **25. April 2019 zur Begutachtung versandt** und sieht einige Neuerungen vor.

Initiative „Regulatory Sandbox“:

Künftig soll, zusätzlich zur Kontaktstelle FinTech der FMA, eine „Regulatory Sandbox“ eingerichtet werden, in der ausgewählte FinTechs unter **erleichterten regulatorischen Bedingungen**, aber aufsichtlich eng überwacht, ihr Geschäftsmodell in der Praxis erproben können.

Gemäß des neuen **§23a FMABG** muss ein Unternehmen bestimmte Voraussetzungen erfüllen, um in die Regulatory Sandbox aufgenommen zu werden: So muss das Geschäftsmodell:

- auf **Informations- und Kommunikationstechnologie** (z.B. Blockchain) basiert sein;
- einen **erhöhten Innovationswert** aufweisen, der **im Interesse eines innovativen Finanzplatzes Österreich** ist; und
- technisch und rechtlich **grundsätzlich umsetzbar** sein (**Testreife**).

Neben nicht-konzessionierten **FinTech-Start Ups** bietet der Entwurf aber **auch etablierten Finanzunternehmen** Zugang, wenn sie beispielsweise gemeinsam mit Start-ups ein neues Geschäftsmodell erproben wollen. Nach einer Zulassung in die Sandbox können für das Geschäftsmodell erforderliche Konzessionen durch die FinTech-Start-Ups gesondert beantragt werden.

PwC Legal begleitet Sie und Ihr Unternehmen während des gesamten Prozesses, von der Aufnahme in die Regulatory Sandbox bis hin zur Beantragung der Konzession.

FMA Reform:

Künftig wird zudem die gesamte **behördliche Aufsicht** über den österreichischen Finanzmarkt **in der FMA gebündelt**. Kompetenzen der OeNB gehen im Zuge der FMA-Reform auf die FMA über und **erweitert deren Kompetenzen** hin zur integrierten Aufsichtsbehörde. Insbesondere wurden die Kompetenzen der FMA auf folgenden Bereichen erweitert:

- die **umfassende behördliche Aufsicht** Finanzdienstleister einschließlich der Durchführung von (Vor-Ort-) Prüfungsaktivitäten und Einzelanalysen;
- **Wohilverhaltensaufsicht** über den Kapitalmarkt, Intermediäre und Emittenten;
- **Kollektiver Schutz** der Anleger, Sparer, Investoren und Versicherten;
- Beaufsichtigung von **Finanzmarktinfrastrukturen**;
- **Vertretung Österreichs** in den europäischen und internationalen Institutionen im Bereich der Finanzmarktaufsicht.

Zusätzlich sieht die Reform **organisatorische Änderungen** vor. So wird der **FMA Vorstand** künftig nur noch aus einem Mitglied bestehen (ehemals zwei). Ebenso wird der Aufsichtsrat auf nunmehr 6 Mitglieder verkleinert, allerdings sollen zur Stärkung des **FMA Aufsichtsrats unabhängige Experten** mit Sitz und Stimme aufgenommen werden, wie es in anderen europäischen Aufsichtsbehörden bereits üblich ist.

FMA Rundschreiben:

Die FMA hat zusätzlich zwei weitere Rundschreiben veröffentlicht, die die der Regelungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung präzisieren.

1. FMA-Rundschreiben interne Organisation Zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung (AML/ATF)

- Anwendbar für KI und österreichische Zweigstellen, FI, VU (Lebensversicherung), WPF, AIFM, E-Geldinstitute, Zahlungsinstitute, etc.
- Soll Verpflichteten nach FM-GwG als **Anleitung zur Einrichtung von organisatorischen Rahmenbedingungen** zur Einhaltung der Sorgfaltspflichten, Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sowie zur Anwendung (gruppenweiter) Strategien, Verfahren und Kontrollen dienen.

2. FMA Rundschreiben zur Konkretisierung der Sorgfaltspflichten nach dem FM-GwG insb. iZm:

- **Feststellung und Überprüfung der Identität** des (potentiellen) Kunden und seiner vertretungsbefugten Personen sowie von Treugebern und wirtschaftlichen Eigentümern
- Einholung von **Informationen** zu Zweck und Art der Geschäftsbeziehung
- **Mittelherkunftsprüfung**
- **Kontinuierliche Überwachung** der Geschäftsbeziehung

Veröffentlicht:
19.03.2019

Veröffentlicht:
18.12.2018

Unsere Experten



Beratung von FinTechs und etablierten Unternehmen iZm. mit der Aufnahme in die Regulatory Sandbox und Unterstützung bis hin zur Beantragung der Konzession



Status-quo Analyse hinsichtlich der Konkretisierungen durch die FMA Rundschreiben durch zertifizierte erfahrene Compliance Officer und Unterstützung bei der Einhaltung der Geldwäsche Bestimmungen



Dank ihrer Erfahrungen in führenden In-house Positionen in Finanzinstituten, Aufsichtsbehörden und Beratungsunternehmen verfügen unsere Anwälte und Experten über tiefe Branchenkenntnisse und verstehen exakt Ihre Bedürfnisse



Dr. Lukas Röper, LL.M.
Partner, Legal – Financial Services
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Telefon +43 1 384 05 50
Mobil +43 6641964622
lukas.roeper@pwc.com



Dr. Dominik Kurzmann
Senior Manager, Legal – Financial Services
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Telefon +43 1 384 05 50
Mobil +43 664 8863 9006
dominik.kurzmann@pwc.com



Mag. Irene Eckart, B.A.
Senior Manager, Legal – Financial Services
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Telefon +43 1 384 05 50
Mobil +43 664 8863 9005
irene.eckart@pwc.com



Dr. Fabian Laub
Manager, Legal – Financial Services
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Telefon +43 1 384 05 50
Mobil +43 664 8863 9012
fabian.laub@pwc.com



Mag. Stefan Paulmayer
Senior Manager, Legal – Financial Services
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Telefon +43 1 384 05 50
Mobil +43 664 8836 9611
stefan.paulmayer@pwc.com



Mag. Katrin Repic, Bakk.
Senior Associate, Legal – Financial Services
Donau-City-Straße 7
1220 Wien
Telefon +43 1 384 05 50
Mobil +43 664 8863 9001
katrin.repic@pwc.com